



HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 14.05.2019

Halon-Löschsysteme

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Schutz und Erhalt von Kulturgütern ist eine anerkannte öffentliche Aufgabe. Dazu gehört auch der Brandschutz, denn viele der verletzlichen Vermächtnisse in Gotteshäusern, Museen, Bibliotheken, Archiven usw. sind aus Holz, Papier, Gewebe und manchmal auch aus Kunststoffen und somit auch leicht brennbar. Wie die schrecklichen Brände in der Kathedrale von Paris oder der Herzogin-Amalie-Bibliothek in Weimar vor 15 Jahren gezeigt haben, sind diese Kulturgüter nicht nur durch die Flammen, sondern auch durch die Löschmittel gefährdet. Die Vorkehrungen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden in solchen Einrichtungen sind wichtige Aufgaben für Eigentümer, Betreiber und die Brandschutzbehörden.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Das Land Hessen nimmt seine Verantwortung für den Schutz seiner Kulturgüter sehr ernst und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch in Bezug auf das seit 1991 geltende Verbot des Einsatzes von Halon als Löschmittel.

Traditionell besteht beim Brandschutz eine vorbildliche behördlich übergreifende Zusammenarbeit, auch bei gesetzlich geteilten Verantwortungsbereichen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen und dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Welche Fachbehörden und welche sonstigen Dienste (z.B. Versicherungen) nehmen in Hessen Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes für Kulturgüter wahr?

Sofern es sich um bauliche Kulturgüter des Landes Hessen handelt, übernimmt entsprechend den Regelungen der Geschäftsanweisung für den Staatlichen Hochbau des Landes Hessen (GA-Bau) die „Hausverwaltende Dienststelle“ – in der Regel der Landesbetrieb Bau und Immobilien (LBIH) – den baulichen und ge-bäudetechnischen Brandschutz. Der organisatorische Brandschutz wird vom Nutzer wahrgenommen.

Darüber hinaus bestehen auf Basis des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) Aufgaben der Kommunen und Feuerwehren, z. B. im Rahmen der Gefahrenverhütungsschauen bei Sonderbauten, um die es sich im Wesentlichen bei Kulturbauten handelt.

Für Sonderbauten – wie Versammlungsstätten – ist in der Regel ein Brandschutzkonzept erforderlich. Das Brandschutzkonzept ist eine schutzzielorientierte Gesamtbewertung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, in dem alle relevanten brandschutztechnischen Maßnahmen im Gesamtzusammenhang mit der Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen dargestellt sind.

Je nach Gebäudeklasse, festgelegt in der jeweils gültigen Bauordnung, ist ein Brandschutznachweis von Prüfsachverständigen für Brandschutz, Nachweisberechtigten für Brandschutz oder bauvorlageberechtigten Personen zu erstellen oder zu bescheinigen. Dies gilt nicht für Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 der aktuellen HBO), wie z.B. Hochhäuser, Versammlungsstätten oder größere Büro- und Verwaltungsgebäude. Hier prüft die untere Bauaufsichtsbehörde, ggf. unter Hinzuziehung von sachverständigen Stellen (Brandschutzdienststellen oder Prüfsachverständige

für Brandschutz), den Brandschutznachweis. Hinzu tritt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde nach Bauordnung ermächtigt ist, bei Sonderbauten Prüfungen und Nachprüfungen anzuordnen, die von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind.

Frage 2. Wie ist der vorbeugende Brandschutz für Kirchen und andere religiöse Gebäude organisiert und finanziert?

Der vorbeugende Brandschutz für Kirchen und andere religiöse Gebäude liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kirche. Das Land Hessen ist nur bei vier kirchlichen Gebäuden (Dom zu Limburg, Dom zu Fulda, Elisabethenkirche und Universitätskirche Marburg) tätig. Der LBIH wird, nach Erfordernis und nach den Regelungen der GABau für die baulichen Aspekte eingebunden.

Im Fall dieser vier „Patronatskirchen“ des Landes gilt eine besondere Rechtslage, da die Baulastverpflichtung – abweichend von dem vorstehend beschriebenen Grundsatz – nicht den jeweiligen Eigentümer, sondern das Land Hessen trifft, welches auch die Kosten dafür trägt. Dies ergibt sich aus den Staatskirchenverträgen von 1960 (evangelisch) und 1963 (katholisch). Der Einbau von Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes wird grundsätzlich als Teil der Bauunterhaltung verstanden und infolgedessen aus dem Landeshaushalt finanziert. So ist in den Fällen der Dome zu Fulda und Limburg sowie der Elisabethkirche in Marburg verfahren worden: Für den Objektschutz gibt es Brandmeldeanlagen mit entsprechenden Rauchansaugsystemen in den Dachstühlen sowie Feuerwehreinsatzpläne. Weiterhin veranstalten die örtlichen Feuerwehren regelmäßig Übungen, um mit den Örtlichkeiten vertraut zu sein. Die Wartung der vorgenannten Brandschutzeinrichtungen sowie der in allen vier Patronatskirchen vorhandenen Feuerlöscher verbleibt aber in der Verantwortung des jeweiligen Eigentümers. Die Verantwortlichkeit für den Brandschutz geht nicht auf die mit den Baulastpflichten betrauten staatlichen Behörden (Hessisches Kultusministerium [HKM], LBIH, Denkmalschutzbehörden) über.

Für die Organisation und die Finanzierung des vorbeugenden Brandschutzes ist grundsätzlich die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die Betreiberin oder der Betreiber zuständig. Kirchen sind gemäß der hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) als „Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind“ ausdrücklich von dieser Richtlinie ausgenommen.

Der bauliche, ebenfalls vorbeugende Brandschutz erfolgt bei Baumaßnahmen des Landes entsprechend den Vorgaben der Feuerwehren bzw. der Bauaufsicht. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren wird der unteren Bauaufsichtsbehörde mit dem Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutznachweis) dargelegt, dass die brandschutzrelevanten Regelanforderungen der Hessischen Bauordnung (HBO) und Anforderungen nach Vorschriften aufgrund der HBO in der vorgelegten Planung eingehalten sind. Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, ist für Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 HBO – wie Versammlungsstätten – in der Regel ein Brandschutzkonzept erforderlich.

Die hessischen Brandschutzdienststellen der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Sonderstatusstädte nehmen ebenfalls den vorbeugenden Brandschutz nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz wahr. Sie werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Abgabe von brandschutztechnischen Stellungnahmen gegenüber den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden beteiligt. In Sonderbauten, unter die auch Versammlungsstätten fallen, führen sie alle fünf Jahre eine Gefahrenverhütungsschau gemäß der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) durch.

Frage 3. Wie ist der vorbeugende Brandschutz für Kulturgüter im öffentlichen Besitz und unter öffentlicher Aufsicht organisiert?

Die Verantwortung für den vorbeugenden Brandschutz obliegt, wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, der hausverwaltenden Dienststelle. Bei Gebäuden, bei denen der LBIH für den Gebäudebetrieb zuständig ist, wird der bauliche, vorbeugende Brandschutz durch den LBIH umgesetzt. Aspekte des organisatorischen Brandschutzes obliegen dem jeweiligen Nutzer. Werden bauliche Leistungen erforderlich, werden die erforderlichen Maßnahmen nach Bedarf und haushaltsrechtlicher Genehmigung umgesetzt. Im Falle der kommunalen Trägerschaft können Forderungen zum vorbeugenden Brandschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde gestellt werden.

Frage 4. Welche brandgefährdeten Kulturgüter erfordern besondere Aufmerksamkeit und Vorkehrungen zur Verhütung von Bränden, zur Sicherung der Kulturgüter im Brandfall und zur Löschung der Brände?

Der besonderen Aufmerksamkeit im Brandschutz unterliegen die in der HBO aufgeführten Sonderbauten. Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, von denen besondere Brandgefahren ausgehen und im Brandfall eine große Anzahl an Personen betroffen

sein können. Hierzu gehören auch die Burgen und Schlösser, Museen mit beweglichen Kulturgütern, Staatstheater oder Bibliotheken und Archive mit schriftlichem Kulturgut.

Frage 5. Welche der feuergefährdeten kulturellen Gebäude, Ausstellungen, Sammlungen etc. sind mit Überwachungstechnik und einer Alarmmeldung an die Feuerwehr ausgestattet?

Eine Ausstattung eines Gebäudes mit einer Brandfrüherkennung erfolgt nach jeweiliger Anforderung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinaus, obliegt es einer Gefährdungsanalyse bzw. Risikobetrachtung, ob ein Gebäude entsprechende Überwachungstechnik erhält.

Frage 6. Welche kulturellen Einrichtungen haben über die Meldesysteme hinaus auch eigene Mittel zur Brandbekämpfung, vergleichbar mit Werksfeuerwehren?

Aus der Risikobewertung der einzelnen Nutzer kann es zur Einhaltung des organisatorischen Brandschutzes bei größeren Liegenschaften erforderlich sein, Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Aufgrund der Arbeitssicherheit in baulichen Kulturgütern werden entsprechende Selbsthilfeeinrichtungen vorgehalten. Zusätzlich können von dem jeweiligen Arbeitgeber Hilfskräfte / Brandschutzhelfer benannt werden.

Dies ist z.B. bei den Hessischen Staatstheatern der Fall. Über eine Einheit zur Brandbekämpfung, vergleichbar mit „Werksfeuerwehren“, verfügt lediglich das Staatstheater Kassel.

Frage 7. Gibt es hochempfindliche Kulturgüter mit leicht brennbarem Material und schwierigem Zugang im Brandfall, wo Halone als Löschmittel verwendet wurden, noch verwendet werden, oder nach Einschätzung der Landesregierung verwendet werden sollten?

Nein. Bereits zum 1. August 1991 trat mit der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung (FCKWHalonVerbV) eine bundesrechtliche Verordnung zum Verbot von bestimmten, die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen in Kraft. In der Folge wurde die Verwendung von Bromchlordifluormethan (Halon) als Löschmittel, per Erlass an die staatliche Hochbauverwaltung, untersagt. Die FCKWHalonVerbV wurde am 01.12.2006 von der Chemikalien Ozonschichtverordnung (ChemVerbotsV) abgelöst. Vorhandene Anlagen wurden daher auf andere Löschmittel (CO₂, Inertgas, usw.) umgerüstet.

Halon ist als Löschmittel verboten worden und wurde dort, wo es vorhanden war, substituiert. Der Schutz kann heute gleichwertig durch andere Löschtechniken oder Löschanlagen, z.B. Argon-Löschanlagen oder Anlagen mit Sauerstoff-Reduktion, gewährleistet werden.

Ergänzend kann in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass schon in historischen Bauordnungen der Einbau von leicht brennbaren Materialien untersagt war.

Frage 8. Wo sehen die Fachbehörden und die kulturellen Einrichtungen vordringlichen Bedarf zum Ausbau der Maßnahmen zur Brandmeldung, zur Brandbekämpfung und zur Begrenzung von Löschschäden?

Zur Reduzierung von Löschschäden können für den jeweiligen Bedarf abgestimmte Löschanlagen (CO₂-Löschanlagen, Inert-Gaslöschanlagen, Wasserebellöschanlagen) eingesetzt werden. Der Einsatz von Sauerstoffreduktionsanlagen ist unter bestimmten baulichen Voraussetzungen (Raum in Raum-Lösungen) möglich. Der Ausbau von Maßnahmen zur Brandmeldung und zur Brandbekämpfung wird jeweils im Zuge anstehender Baumaßnahmen geprüft.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zunächst der Personenschutz Vorrang genießt.

Um einen Brand und somit auch den Schaden zu minimieren, wird auf eine schnelle Detektion des Brandes und eine schnelle Weitermeldung des Brandes an die Feuerwehr Wert gelegt. Weiterhin ist bezüglich des Objektschutzes die Wahl eines richtigen Löschmittels und ausreichend dimensionierter sowie geeigneter stationärer Löschanlagen von Bedeutung.

Die aktuelle Notwendigkeit zur Detektierung und Brandbekämpfung wird in einem landesweit und gesetzlich geregelten Verfahren regelmäßig erhoben und bei anerkanntem Bedarf auch umgesetzt.